

Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 2. November 2004

Ausweisung nichtdeutscher Unionsbürger/-innen nach Straftaten

Wegen europarechtlicher Bestimmungen und darauf basierender Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof auch in jüngster Zeit dürfen nichtdeutsche Unionsbürger/-innen und eingewanderte Arbeitnehmer/-innen aus der seit 1963 mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten Türkei nicht schon alleine deshalb ausgewiesen werden, weil sie zu bestimmten Freiheits- und Jugendstrafen verurteilt worden sind. Die nachrangigen Regelungen des deutschen Ausländerrechts gelten für den genannten Personenkreis nur unter bestimmten Einschränkungen.

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele nichtdeutsche Unionsbürger/-innen und türkische Staatsangehörige sind zurzeit in der Justizvollzugsanstalt Bremen inhaftiert?
2. Wie viele davon sind zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens drei Jahren bzw. bei Betäubungsmitteldelikten von mindestens zwei Jahren verurteilt worden?
3. Wie viele Unionsbürger/-innen bzw. türkische Staatsangehörige sind in den Jahren 2003 und 2004 nach einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens drei Jahren bzw. bei Betäubungsmitteldelikten von mindestens zwei Jahren entlassen worden?
4. Gegen wie viele davon sind Ausweisungen verfügt worden (Bitte nach Nationalitäten aufführen)?
5. Nach welchen Kriterien entscheidet die zuständige Behörde, ob sie eine Ausweisung verfügt?
6. Wie ermittelt sie den Sachverhalt?
7. Wie beurteilt der Senat die rechtliche Lage in Fällen, in denen Familienangehörige von nichtdeutschen Unionsbürgern/-innen und türkischen Staatsangehörigen zu Freiheits- oder Jugendstrafen von mindestens drei Jahren bzw. bei Betäubungsmitteldelikten von zwei Jahren verurteilt worden sind?

Jan Köhler, Dr. Mathias Güldner,
Karoline Linnert und Fraktion 90/Die Grünen

D a z u

Antwort des Senats vom 23. November 2004

1. Wie viele nichtdeutsche Unionsbürger/-innen und türkische Staatsangehörige sind zurzeit in der Justizvollzugsanstalt Bremen inhaftiert?
Insgesamt waren zum 8. November 2004 104 nichtdeutsche Unionsbürger/-innen und türkische Staatsangehörige in der JVA Bremen inhaftiert.

Verteilung	
Estland	1
Griechenland	2
Italien	4
Lettland	1
Litauen	3
Niederlande	2
Österreich	3
Polen	8
Spanien	1
Türkei	79

2. Wie viele davon sind zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens drei Jahren bzw. bei Betäubungsmitteldelikten von mindestens zwei Jahren verurteilt worden?

31 Inhaftierte sind davon zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens drei Jahren bzw. bei Betäubungsmitteldelikten von mindestens zwei Jahren verurteilt worden.

Verteilung	
Estland	1
Griechenland	2
Lettland	1
Niederlande	1
Spanien	1
Polen	2
Türkei	23

3. Wie viele Unionsbürger/-innen bzw. türkische Staatsangehörige sind in den Jahren 2003 und 2004 nach einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens drei Jahren bzw. bei Betäubungsmitteldelikten von mindestens zwei Jahren entlassen worden?

2003 sind insgesamt zwölf türkische Staatsangehörige nach einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens drei Jahren bzw. bei Betäubungsdelikten von mindestens zwei Jahren entlassen worden.

Vier weitere türkische Staatsangehörige wurden in andere Anstalten außerhalb Bremens verlegt.

Unionsbürger/-innen waren nicht betroffen.

2004 sind zum 8. November 2004 insgesamt sieben türkische Staatsangehörige nach einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens drei Jahren bzw. bei Betäubungsdelikten von mindestens zwei Jahren entlassen worden. Fünf weitere türkische Staatsangehörige wurden in andere Anstalten außerhalb Bremens verlegt.

Von der Personengruppe der nichtdeutschen Unionsbürger/-innen wurde ein polnischer Staatsangehöriger entlassen.

4. Gegen wie viele davon sind Ausweisungen verfügt worden (Bitte nach Nationalitäten aufführen)?

2003 sind davon zum Stichtag 8. November 2004 insgesamt zwölf türkische Staatsangehörige ausgewiesen worden. Unionsbürger/-innen waren nicht betroffen.

2004 sind davon zum Stichtag 8. November 2004 insgesamt vier türkische Staatsangehörige ausgewiesen worden. Unionsbürger/-innen waren nicht betroffen.

5. Nach welchen Kriterien entscheidet die zuständige Behörde, ob sie eine Ausweisung verfügt?

Ausländern wird nach Maßgabe des Ausländergesetzes der Aufenthalt im Bundesgebiet erlaubt, soweit dadurch die staatlichen Interessen nicht beeinträchtigt werden. Daraus folgt, dass Ausländer ausgewiesen und gegebenenfalls auch abgeschoben werden bzw. werden können, wenn ihr Aufenthalt erhebliche Interessen der Bundesrepublik gefährdet.

Je nach Fallkonstellation ist dabei zu unterscheiden zwischen gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Ausweisungen, den so genannten Ist-Ausweisungen nach § 47 Abs. 1 Ausländergesetz (AuslG), Regelausweisungen gem. § 47 Abs. 2 AuslG und Ausweisungen, die im Ermessen der Ausländerbehörde stehen (§§ 45, 46 und 47 Abs. 3 AuslG).

Ist-Ausweisung gemäß § 47 Abs. 1 AuslG

Nach § 47 Abs. 1 AuslG ist ein Ausländer in den in dieser Vorschrift genannten Fällen besonders schwerer Kriminalität zwingend auszuweisen, wobei der Maßstab die verhängte Freiheitsstrafe ist. Die Ausländerbehörde hat keine Möglichkeit, von dieser Rechtsfolge abzuweichen.

Regelausweisung gemäß § 47 Abs. 2 AuslG

In den Fällen erheblicher Kriminalität ist der Ausländer gem. § 47 Abs. 2 AuslG in der Regel auszuweisen. Die Ausweisung kann nur dann unterbleiben, wenn ein Ausnahmefall vorliegt. Diese Differenzierung muss sich an allen Umständen des strafbaren Verhaltens sowie an den persönlichen Verhältnissen des Betroffenen orientieren. Die Feststellung, ob ein Regelfall vorliegt, liegt nicht im Ermessen der Behörde, sondern stellt eine Rechtsfrage dar, die voll gerichtlich nachprüfbar ist.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ist ein Regelfall i. S. d. § 47 Abs. 2 AuslG als solcher zu definieren, wenn er sich nicht durch besondere Umstände von der Menge gleichliegender Fälle unterscheidet. Demgegenüber ist ein Ausnahmefall durch einen atypischen Geschehensverlauf gekennzeichnet, der so bedeutsam ist, dass er jedenfalls das ansonsten ausschlaggebende Gewicht der gesetzlichen Regel beseitigt.

Ermessensausweisung gemäß der §§ 45 und 46 AuslG

In § 46 AuslG sind einzelne Ausweisungsgründe festgeschrieben. Die Ausländerbehörde hat in diesen Fällen unter Ausübung des eigenem Ermessens zu entscheiden, ob eine Ausweisung des betroffenen Ausländers geboten ist.

Im Rahmen der Ermessensausübung ist vorrangig der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Zu berücksichtigen sind gem. § 45 Abs. 2 AuslG die Dauer des rechtmäßigen Aufenthaltes und die schutzwürdigen persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen des Ausländers im Bundesgebiet, die Folgen der Ausweisung für die Familienangehörigen des Ausländers, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und mit ihm in familiärer Lebensgemeinschaft leben sowie Duldungsgründe gem. § 55 Abs. 2 AuslG.

Besonderer Ausweisungsschutz

Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein Ausweisungsschutz gem. § 48 AuslG besteht. Danach können Ausländer, die

- eine Aufenthaltsberechtigung besitzen,
- eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzen und im Bundesgebiet geboren sind oder als Minderjährige in das Bundesgebiet eingereist sind,

- eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzen und mit einem der unter Punkt 1 und 2 bezeichneten Ausländer in ehelicher oder lebenspartner-schaftlicher Lebensgemeinschaft leben,
- mit einem deutschen Familienangehörigen in familiärer Lebensgemein-schaft leben,
- als Asylberechtigter anerkannt sind, im Bundesgebiet die Rechtsstellung eines ausländischen Flüchtlings genießen oder einen von einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Reiseausweis nach dem Abkommen über die Rechtsstellung für Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 be-sitzen,
- eine nach § 32 a (Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge) erteilte Aufenthalts-befugnis besitzen,

nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen werden.

Liegt ein besonderer Ausweisungsschutz vor, wird gem. § 47 Abs. 3 AuslG die Ist-Ausweisung zu einer Regelausweisung und die Regelausweisung zu einer Ermessensausweisung herabgestuft.

Über die Ausweisung eines heranwachsenden Ausländers, der im Bundesgebiet aufgewachsen ist und eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung besitzt, ist gem. § 47 Abs. 3 S. 3 AuslG grundsätzlich nach Ermessen zu entscheiden.

Besondere Regelungen für Unionsbürger und türkische Staatsangehörige

Nach dem gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechtes kann das Recht der Unionsbürger/-innen, sich im Bundesgebiet frei zu bewegen und aufzuhalten, nach den Regelungen des § 12 Aufenthaltsgesetz/EWG in Verbindung mit den §§ 45 ff. AuslG durch eine Ausweisung eingeschränkt werden, wenn Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit es erfordern. Vor dem Hintergrund, dass zumindest eines dieser Erfordernisse bei jeder Gesetzesverletzung erfüllt sein muss, hat der Europäische Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung festgelegt, dass eine Ausweisung nach diesen Kriterien nur möglich ist, wenn eine tatsächliche und hinreichende schwere Gefährdung besteht, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Eine hinreichende Gefährdung liegt vor, wenn bei Straftaten eine schwere Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch neue Verfehlungen des Ausländers ernsthaft droht. Für diese Entscheidung ist nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes immer eine aktuelle Gefahrenprognose erforderlich (EuGH – Urteil vom 29. April 2004, C-482/01 und C-493/01). Insofern kommt eine Ausweisung nur in Betracht, wenn die Ausländerbehörde von einer konkreten Gefahr schwerwiegender Rechtsverstöße ausgehen muss. Eine Ausweisung allein aus generalpräventiven Gründen scheidet bei diesem Personenkreis aus.

Bezüglich der türkischen Staatsangehörigen, ist zunächst zwischen dem Personenkreis, der ein Aufenthaltsrecht als Arbeitnehmer nach dem Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG – Türkei über die Entwicklung der Assoziation (ARB 1/80) besitzt und, dem Personenkreis, der sich länger als zehn Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält zu unterscheiden.

Während für die erst genannte Gruppe ein Ausweisungsschutz gem. Artikel 14 ARB 1/80 besteht, wonach eine Beschränkung des Aufenthaltsrechtes nach ARB 1/80 nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt ist und eine Ausweisung nur unter den gleichen materiellrechtlichen Voraussetzungen möglich ist wie bei dem Personenkreis der Unionsbürger/-innen (BVerwG 1 C 29.02 vom 3. August 2004), besteht für den zweiten Personenkreis ein zusätzlicher Ausweisungsschutz nach Artikel 3 Abs. 3 des Europäischen Niederlassungsabkommens (ENA).

Danach dürfen türkische Staatsangehörige, die seit mehr als zehn Jahren ihren ordnungsgemäßen Aufenthalt im Gebiet eines anderen Vertragsstaates haben, nur aus Gründen der Sicherheit des Staates oder wenn die übrigen, in Absatz 1 aufgeführten Gründe, besonders schwerwiegend sind, ausgewiesen werden. Die übrigen in Artikel 3 Abs. 1 ENA aufgeführten Gründe liegen vor, wenn der Betroffene gegen die öffentliche Ordnung oder Sittlichkeit verstößt.

Aus materiellrechtlicher Sicht bestehen für den Personenkreis der türkischen Staatsangehörigen die gleichen „erhöhten“ Anforderungen an eine Ausweisung, wie bei der Personengruppe der Unionsbürger/-innen.

Lediglich die türkischen Staatsangehörigen, die weder einen Schutz nach dem ARB 1/80 noch nach Artikel 3 Abs. 3 ENA genießen, besitzen einen über das Ausländergesetz hinausgehenden Ausweisungsschutz nicht.

In diesen Fällen erfolgt bei Verurteilungen zu Freiheits- oder Jugendstrafen von mindestens drei Jahren bzw. bei Betäubungsmitteldelikten generell zu Freiheitsstrafen bzw. bei Jugendstrafen von mindestens zwei Jahren zwingend eine Ausweisung. In diesen Fällen ist allein das Strafmaß das Kriterium für die Ausweisungsentscheidung, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen des besonderen Ausweisungsschutzes nach § 48 AuslG vor.

Genießt der türkische Staatsangehörige jedoch den besonderen Ausweisungsschutz nach § 48 AuslG und seine zwingende Ausweisung wird zur Regelausweisung herabgestuft, so sind bei der Entscheidung, ob ein, von der Regel abweichender Fall vorliegt, nach § 45 Abs. 2 AuslG

- die Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts und die schutzwürdigen persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen des Ausländers im Bundesgebiet,
- die Folgen der Ausweisung für die Familienangehörigen des Ausländers, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und mit ihm in familiärer Lebensgemeinschaft leben und
- die in § 55 Abs. 2 AuslG genannten Duldungsgründe (tatsächliche und rechtliche Abschiebungshindernisse)

zu berücksichtigen.

Für türkische Staatsangehörige, die unter den Schutz des Artikel 3 Abs. 3 ENA fallen, ist eine Ausweisung nach § 47 Abs. 1 AuslG zwingend vorgesehen, sofern die erhöhten Anforderungen an die Ausweisung erfüllt sind und kein besonderer Ausweisungsschutz nach den Regelungen des § 48 AuslG gegeben ist. Sind die Voraussetzungen für eine Regelausweisung wegen des besonderen Ausweisungsschutzes nach § 48 AuslG gegeben, sind die Kriterien des § 45 Abs. 2 AuslG im Rahmen der Prüfung eines atypischen Sachverhaltes zu berücksichtigen. Das Vorliegen von Ausweisungsgründen nach den §§ 45 Abs. 1, 46 und 47 Abs. 2 AuslG rechtfertigen eine Ausweisung dieses Personenkreises grundsätzlich nicht.

Nach den aktuellen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes bzw. des Bundesverwaltungsgerichtes aus 2004 zur Ausweisung von Unionsbürger/-innen und türkischen Staatsangehörigen, die unter die ARB 1/80 fallen, ist das Kriterium der strafrechtlichen Verurteilung im Falle einer zwingenden Ausweisung allein nicht ausschlaggebend für eine Ausweisungsentscheidung.

Wie oben dargestellt, sind bei Unionsbürgern Ausweisungen nach § 12 Aufenthaltsgesetz/EWG bzw. bei türkischen Arbeitnehmern nach Artikel 14 ARB 1/80 jeweils in Verbindung mit den §§ 45 ff. AuslG nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit möglich, sofern eine tatsächliche und hinreichende schwere Gefährdung besteht, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Diese Entscheidung setzt immer eine aktuelle Gefahrenprognose voraus. Insofern kommt eine Ausweisung nur in Betracht, wenn die Ausländerbehörde von einer konkreten Gefahr schwerwiegender Rechtsverstöße ausgehen muss. Diese Gefahr besteht grundsätzlich nur bei Straftatbeständen nach § 47 Abs. 1 AuslG.

Zudem können nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes Ausweisungen nur im Rahmen einer individuellen Ermessensentscheidung unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erfolgen (EuGH, vom 29. April 2004, C-482/01 und C-493/01, BVerwG 1 C 30.02). Dies setzt immer eine Abwägung der öffentlichen Interessen an einer Ausreise mit den privaten Interessen des Betroffenen voraus. Hierbei sind gemäß § 45 Abs. 2 AuslG die persönlichen, insbesondere die familiären Beziehungen im Bundesgebiet, die Folgen einer Ausweisung für die Familienangehörigen, die Dauer des rechtmäßigen Aufenthaltes sowie die wirtschaftliche Integration des Betroffenen zu berücksichtigen.

6. Wie ermittelt sie den Sachverhalt?

Gemäß § 76 Abs. 2 AuslG haben öffentliche Stellen unverzüglich die zuständige Ausländerbehörde zu unterrichten, wenn sie Kenntnis von Ausweisungsgründen erlangen.

Für die Justizbehörden sind ebenso wie für die Melde-, Staatsangehörigkeits- und Gewerbebehörden sowie für die Agentur für Arbeit spezielle Meldepflichten in der Ausländerdatenübermittlungsverordnung festgeschrieben.

Insofern besteht seitens der Strafverfolgungsbehörden eine Verpflichtung, den Ausländerbehörden Kenntnisse über Straftaten, Strafanzeigen, Anklageschriften oder Verurteilungen und die dazugehörigen Personendaten zu übermitteln. Hat die Ausländerbehörde Kenntnis von Straftaten, entscheidet sie, ob zur Ermittlung des Sachverhaltes die Auswertung weiterer Unterlagen (beispielsweise Urteile, strafgerichtliche Vorgänge, Sozialprognosen etc.) erforderlich ist und fordert diese ggf. an. Besteht der Verdacht, dass weitere Straftaten begangen wurden, wird in der Regel ein Auszug aus dem Bundeszentralregister angefordert.

Die persönlichen Umstände des Betroffenen ergeben sich in der Regel aus den ausländerrechtlichen Vorgängen. Zudem wird dem Betroffenen entsprechend der verwaltungsrechtlichen Vorgaben nach § 28 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz im Falle einer beabsichtigten Ausweisung Gelegenheit gegeben, sich zu den Ausweisungsgründen sowie seiner persönlichen Situation zu äußern. Die dann vorgetragenen Argumente werden im Rahmen der Ausweisungsentscheidung entsprechend gewürdigt und sofern noch Ermittlungen erforderlich sind, zum Beispiel, weil ein neuer familiärer Sachverhalt der Ausländerbehörde bekannt wird, entsprechend durch Vorlage von Nachweisen glaubhaft gemacht.

Persönliche Umstände, wie beispielsweise der Bezug von Sozialhilfeleistungen oder die Beendigung einer ehelichen Lebensgemeinschaft, werden den Ausländerbehörden in der Regel von anderen Behörden entsprechend der Mitteilungspflichten gem. § 76 Abs. 2 AuslG übermittelt.

7. Wie beurteilt der Senat die rechtliche Lage in Fällen, in denen Familienangehörige von nichtdeutschen Unionsbürgern/-innen und türkischen Staatsangehörigen zu Freiheits- oder Jugendstrafen von mindestens drei Jahren bzw. bei Betäubungsmitteldelikten von zwei Jahren verurteilt worden sind?

Einen Schwerpunkt der persönlichen Bindungen im Bundesgebiet bilden die familiären Beziehungen. Eine Trennung der Familie aufgrund einer Inhaftierung oder einer Ausweisung und der damit verbundenen Ausreise aus dem Bundesgebiet hat ganz erhebliche Folgen für das einzelne Familienmitglied. Den familiären Bindungen kommt daher der besondere Schutz des Artikel 6 Grundgesetz (GG) und des Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zu. Diesem besonderen Schutz wird im Falle einer Ausweisung durch die im Rahmen des besonderen Ausweisungsschutzes nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 und 4 AuslG festgeschriebenen Merkmale und der Herabstufungsmöglichkeiten nach § 47 Abs. 3 AuslG, insbesondere der Herabsetzung der zwingenden Ausweisung zu einer Regelausweisung im Falle schutzwürdiger familiärer Bindungen, Rechnung getragen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass eine Ausweisung wegen ihrer Auswirkungen auf die Ehe und Familie nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist. Unter bestimmten Umständen können diese familiären Gründe aber im Rahmen einer Regel- bzw. Ermessensausweisung schwerer wiegen als das öffentliche Interesse an der Ausreise des Ausländers. Dieser Ausweisungsschutz wird noch verstärkt, wenn aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist, insbesondere dann, wenn es die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder der Ehegatte auf eine erforderliche Unterstützung des Ehepartners angewiesen ist. Eine weitere Verstärkung des Ausweisungsschutzes tritt ein, wenn das Kind aufgrund seines Lebensalters noch keine oder nur eine geringe Persönlichkeitsentwicklung erfahren hat oder es unabweisbar auf die Unterstützung des von der Ausweisung betroffenen Ausländers angewiesen ist.

In den Fällen von Unionsbürgern/-innen bzw. türkischen Staatsangehörigen, die von den Bestimmungen des ARB 1/80 erfasst werden und wie unter Ziffer 5.

dargestellt, von einem, über den besonderen Ausweisungsschutz nach dem Ausländergesetz, hinaus gehenden Ausweisungsschutz erfasst werden, ist grundsätzlich über die Ausweisung im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens zu entscheiden.

Das Ergebnis dieser Ermessenentscheidung ist abhängig von den Umständen des Einzelfalles. Pauschale Aussagen können hierzu nicht getroffen werden.

Es ist jedoch festzustellen, dass die vom Fragesteller benannten Ausländer schwere Straftaten begangen haben. Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass durch sie eine schwere Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch neue Straftaten ernsthaft droht und damit von ihnen eine Gefahr für ein wichtiges Schutzgut, den Schutz der Bevölkerung vor Kriminalität, ausgeht.

Ob die von dem Ausländer vorgetragene individuellen Gründe, d. h. die negativen Auswirkungen einer Ausweisung auf die familiären Beziehungen im Bundesgebiet tatsächlich so schwer wiegen, dass dadurch das öffentliche Interesse an der Ausweisung des ausländischen Straftäters im Einzelfall zurücktreten muss, ist unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des Einzelfalles zu entscheiden.

Generell ist allerdings festzustellen, dass in den Fällen der Ausweisung von Unionsbürgern/-innen bzw. türkischen Staatsangehörigen, die die Voraussetzungen nach ARB 1/80 erfüllen und über schützenswerte familiäre Bindungen im Bundesgebiet verfügen, in der Regel nicht auf unbefristete Dauer aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden.